

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

Die erschienenen Gründungsmitglieder vereinbaren in der Überzeugung, dass Pflegeeltern eine unabhängige Vertretung brauchen,

- die Ihnen die Möglichkeit gibt, sich über ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Schwierigkeiten auszutauschen;
- die ihre Vorschläge und Probleme gegenüber den Entscheidungsträgern und in die öffentlichen Diskussion einbringen und vertreten, um die Zukunft des Pflegekinderwesens im Interesse der Kinder mitzugestalten;
- sowie, dass nur eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gremien dazu führen kann, dass die Situation der Pflegeeltern und -kinder wirkungsvoll verbessert werden kann;

eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

## **KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER**

### **Artikel 1 Bezeichnung**

Die Vereinigung führt den Namen „Pflegeelternvereinigung COLLAGE VoG“

### **Artikel 2 Sitz**

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Unter den Linden 14, 4750 Bütgenbach
- (2) Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

### **Artikel 3 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist:

- (1) Mitgestaltung der Zukunft der Pflegefamilien
  - a. Unabhängige Interessenvertretung von Pflegeeltern.
  - b. Mitgestaltung des Modells „Pflegefamilie“ indem wir die Erfahrungen, Vorschläge und Probleme der Pflegefamilien sowohl in die Arbeit der Dienste, Gremien als auch in die öffentliche Diskussion einbringen.
- (2) Vertretung der Belange der Pflegefamilien in der Öffentlichkeit
  - a. Als Berater für alle Entscheidungsträger, Dienste und öffentlichen Gremien, deren Entscheidungen den Alltag von Pflegekindern und -eltern betreffen.
  - b. Wir stehen als neutrale Berater zur Verfügung, um die Situation von Pflegeeltern und -kindern stärker ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.
- (3) Unterstützung, Einbeziehung und Motivation der Pflegeeltern
  - a. Beratung von Pflegeeltern und -Kindern aus allen Formen von Pflegschaftsverhältnissen, wie Lang- und Kurzeitpflegschaften, Fremd- oder Verwandtenpflegschaften sowie Patenfamilien.
  - b. Förderung der Weiterbildung von Pflegeeltern.
  - c. Förderung des Austauschs unter Pflegeeltern bzw. unter Pflegekindern.
  - d. Beratung von neuen Pflegeeltern und solchen, die noch in der Vorbereitungs- und Entscheidungsphase sind.

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

- e. Neutrale Mittlerfunktion in Problemfällen, jedoch keine Vertretung von Einzelinteressen.
- (4) Zusammenarbeit mit den Pflegeelternvereinigungen aus den anderen Landesteilen Belgiens.

## **Artikel 4 Dauer**

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

## **KAPITEL II - MITGLIEDER**

### **Artikel 5 Mitglieder**

- (1) Die Vereinigung besteht aus den:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) angeschlossenen Mitgliedern
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

### **Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

### **Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
    - a. Durch Tod
    - b. Durch Austritt: Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
    - c. durch Ausschluss: Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
      - i. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen in Verzug ist.
      - ii. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
      - iii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden.

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinigungspapiere sind zurückzugeben. Vereinigungspapiere sind zurückzugeben.

## **Artikel 8 Beiträge**

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 100 EUR. Der Beitrag ist jährlich zum 15. Januar fällig.

## **Artikel 9 Angeschlossene Mitglieder**

Unter folgenden Bedingungen können Dritte als angeschlossene Mitglieder gelten, als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **Artikel 10 Mitgliederregister**

- (1) Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder, bei juristischen Personen Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.
- (2) Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

## **KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG**

### **Artikel 11 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat

### **Artikel 12 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a. die Änderung der Satzung

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter
  - c. die den Verwaltern zu erteilende Entlastung
  - d. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
  - e. die freiwillige Auflösung der Vereinigung
  - f. den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g. die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung
  - h. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

## **Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen**

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im Februar statt.
- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat per Brief oder elektronischer Post vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.
- (4) Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.
- (5) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Vollmachten sind nicht zulässig. Stimmberechtigt ist nur derjenige, der mit den Beitragszahlungen nicht in Verzug ist.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind

## **Artikel 14 Verwaltungsrat**

- (1) Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Besteht der Verein nur aus 3 Mitgliedern, so tritt eine Ausnahmeregel in Kraft durch die der Verwaltungsrat aus 2 Mitgliedern bestehen kann. Diese werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.
- (2) Mitglied des Verwaltungsrates können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

gewählt ist.

- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates können auf eigenen Wunsch von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt muss 6 Monate im Voraus angekündigt werden.
- (5) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.
- (6) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

## **Artikel 15**

### **Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter wenigstens 1 pro Jahr einberufen.
- (2) Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

## **Artikel 17**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie von allen Mitgliedern des jeweiligen Organs, die dies wünschen, zu unterschreiben und in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

## **KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN**

### **Artikel 18**

#### **Vertretung der Vereinigung**

- (1) Für alle Handlungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.
- (2) Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat geführt, Beitreibungen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

### **Artikel 19**

#### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht**

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes

# **Satzung der Pflegeelternvereinigung Collage VoG**

Stand: 18.06.2015

vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats Februar zur Billigung vorgelegt.

- (3) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

## **KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Artikel 20 Satzungsänderung**

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 geändert werden.

### **Artikel 21 Auflösung**

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird einer Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.